

Vertragsbedingungen zur Stromlieferung des Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach (GEW)- Sondervertrag – Stand 11.2021

1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Dem Vertragsschluss geht immer ein Auftrag durch den Kunden voraus. Dieser Auftrag wird in Form eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Tarifblattes erteilt. Anschließend prüft das GEW das Angebot des Kunden.
- 1.2. Das Vorliegen einer wirksamen Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages mit dem GEW. Diese muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.
- 1.3. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden kann.
- 1.4. Der Kunde wird das GEW unverzüglich über alle Änderungen seiner Vertragsdaten informieren.

2. Preisänderung und Preisbestandteile

- 2.1. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), die Netzentgelte (einschließlich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und der Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Konzessionsabgaben, das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 2.2. Das GEW ist verpflichtet, die im Verbrauchspreis enthaltene EEG-Umlage zum 1. Januar eines jeden Jahres an die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.eeg-kwk.net) veröffentlichte EEG-Umlage anzupassen.
- 2.3. Die Preise und der Preisstand ergeben sich aus der Produktbeschreibung. Den Preisen liegen die zum Preisstand der Produktbeschreibung geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern zugrunde. Die nachfolgenden Regelungen gelten erst mit Ablauf einer etwaigen Preisgarantie in der Produktbeschreibung.
- 2.4. Das GEW ist berechtigt, die in der Produktbeschreibung genannten Preise anzupassen. Preisänderungen wird das GEW mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung ankündigen und veröffentlichen. Im Falle einer solchen Preisänderung sind Sie berechtigt, den Vertrag – auch innerhalb bzw. vor Beginn der Erstlaufzeit – mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen; entscheidend ist das Datum des Eingangs beim GEW.
- 2.5. Bei künftigen Änderungen der Belastungen aus dem EEG und dem KWKG-Gesetz sowie bei Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer ist das GEW berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend anzupassen. Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsähnlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe von Ihnen getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel. Das GEW wird Sie über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z. B. durch die Rechnungslegung, informieren. Die Ankündigungsfrist und das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziff. 7.2 gelten für Preispassungen auf Grund von Steuer-, Abgaben- oder Belastungsänderungen nicht.
- 2.6. Das GEW ist berechtigt, die Preispassungsrechte auch vor Lieferbeginn auszuüben.

3. Änderungen von Steuern und Abgaben

- 3.1. Das GEW ist berechtigt/verpflichtet, künftige Änderungen die unter dem Punkt 2.1 aufgeführt wurden, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. In den genannten Fällen besteht somit die Möglichkeit von der Preisgarantie abzuweichen.
- 3.2. Die Anpassung der in Ziffer 2.1 genannten staatlichen Umlagen erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 10 bleibt unberührt. Das GEW wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.
- 3.3. Ziffer 3.1 und 3.2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern und / oder Abgaben und / oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

4. Ablesung der Messeinrichtung und Zutrittsrecht

- 4.1. Das GEW ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die ggf. vom örtlichen Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Das GEW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung anlässlich eines Lieferantwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des GEW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann jeder Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, der die Messung durchführende Dritte oder das GEW keinen Zutritt zum Grundstück oder den Räumen des Kunden zum Zwecke der Ablesung erlangt, darf das GEW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.2. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder vom GEW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen.

5. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler und Messstellenbetrieb

- 5.1. Das GEW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt das GEW, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfahrgrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 5.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfahrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen die Überzahlung vom GEW zurückgezahlt. Sollte der von Ihnen bezahlte Betrag zu niedrig sein, müssen Sie den Fehlbetrag nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das GEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezyklus oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung wird der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde gelegt.
- 5.3. Die Ansprüche nach Ziff. 5.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezyklus beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.4. Das GEW ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Soweit die Messung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem GEW nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Energieliefervertrag einen kombinierten Vertrag, in dessen Rahmen das GEW auch den erforderlichen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber schließt. Das GEW hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Sollte der Messstellenbetrieb durch einen vom Kunden gewählten wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgelts für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1. Das Abrechnungsjahr wird vom GEW festgelegt. Sie leisten zweimonatlich Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Forderungen werden zu dem vom GEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.2. Nach Erstellung einer Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen dem angenommenen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet. Dies geschieht spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung.
- 6.3. Die Höhe der Abschlagswerte wird vom GEW anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte aus dem Vorjahr oder einer angemessenen Schätzung festgelegt. Ändern sich die Vertragspreise während des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- 6.4. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Überweisung oder das Lastschriftverfahren zur Verfügung.
- 6.5. Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann das GEW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann das GEW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist das GEW Ihnen die Berechnungsgrundlage nach.

- 6.6. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten Sie nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.7. Gegen Ansprüche vom GEW kann von Ihnen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
7. **Unterbrechung bei Energie Diebstahl und anderen Zuwiderhandlungen**
 - 7.1. Das GEW ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Regelung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern (Energie Diebstahl).
 - 7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das GEW berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Das GEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung vom GEW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
 - 7.3. Das GEW hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist das GEW die Berechnungsgrundlage nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.
 - 7.4. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

8. Datenschutz

- 8.1. Das GEW verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). Das GEW nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber dem GEW (GEW Burtenbach, Bleichstr. 1, 89349 Burtenbach, Tel. 08285/9996-0, Fax 08285/9996-26, E-Mail info@gew-burtenbach.de) zu widersprechen.
9. **Änderung der Vertragsbedingungen**
 - 9.1. Das GEW ist berechtigt, diese allgemeinen Vertragsbedingungen durch öffentliche Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt, zu ändern. Sie werden zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe in Textform über die Änderung informiert. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie dieser nicht innerhalb von sechs Wochen in Textform widersprechen; entscheidend ist das Datum des Eingangs beim GEW. Sie werden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Bedeutung Ihres Widerspruchs besonders hingewiesen.

Informationspflichten gem. § 312 c Abs. 1 BGB in Verb. m. Art. 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1. a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie (s. Produktbeschreibung) kann der Vertrag vom Kunden oder vom GEW mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
b) Bei Verträgen mit Preisgarantie (s. Produktbeschreibung) ist das GEW erstmals zum Ablauf der Preisgaranzfrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mind. einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mind. einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- 10.2. Das GEW ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen dieser AGB ist das GEW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher androht wurde.
- 10.3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mind. zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 10.4. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 10.5. Die Kündigung bedarf der Textform.

11. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, das GEW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des GEW gem. Ziffer 7 beruht. Das GEW wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensursache durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie dem GEW bekannt sind oder vom GEW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gem. Ziffer 11 Satz 1 haftet das GEW nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt das GEW dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

13. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht ausüben zu müssen Sie dem GEW Burtenbach mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Fax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

14. Vertragspartner

GEW Burtenbach, Bleichstr. 1, 89349 Burtenbach

15. Kundenservice

GEW Burtenbach, Bleichstr. 1, 89349 Burtenbach

Mo-Fr 7.30 - 12.00, Mo-Do 13.00 - 17.00 Uhr

Tel. 08285/99 96-0, Fax 08285/99 96-26

E-Mail: info@gew-burtenbach.de

Internet: www.gew-burtenbach.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. – Do.: 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, T +49(0)30-224 80-500, F +49(0)30-224 80-323, E verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser LEW-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. LEW ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T +49(0)30-275 724 0-0, F +49(0)30-275 724 0-69, I www.schlichtungsstelle-energie.de, E info@schlichtungsstelle-energie.de
Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben müssen Sie uns, dem Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach, Bleichstr. 1, 89349 Burtenbach, Fax. 08285 9996-26, E-Mail info@gew-burtenbach.de mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an Gemeinde- Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach, Fax: 08285 9996-26, E-Mail: info@gew-burtenbach.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am/erhalten am:

Name des/der Kunden:

Anschrift des/der Kunden:

Datum und Unterschrift des/der Kunden:

(*) Unzutreffendes bitte ausstreichen